

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 6. Oktober 2015

Nr. 107/2015

---

**Inhalt:**

**Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung**

**für das  
Masterstudium im Lehramt**

**der  
Universität Siegen**

**Vom 30. September 2015**

**Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung  
für das  
Masterstudium im Lehramt  
der  
Universität Siegen**

Vom 30. September 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

## Artikel 1

Die Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt der Universität Siegen vom 15. Mai 2013 (Amtliche Mitteilung 34/2013) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Zur Vorbereitung des Praxissemesters werden im Fach Bildungswissenschaften und in allen Fachdidaktiken entsprechende Vorbereitungsseminare besucht.“
  - b) Absatz 3 wird um folgenden Satz 1 ergänzt:

„Studierende können von der Teilnahme am Praxissemester ausgeschlossen werden, wenn die Vorbereitungsseminare der Fachdidaktiken und der Bildungswissenschaften zum Praxissemester nicht besucht wurden.“
  - c) Absatz 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Voraussetzung für die Anmeldung zum Praxissemester ist die Zulassung zu allen fachdidaktischen und den bildungswissenschaftlichen Vorbereitungsseminaren.“
  - d) Es wird folgender Absatz 5 hinzugefügt:

„(5) Die Vergabe von Praxissemester-Plätzen an Studierende erfolgt onlinegestützt über ein Portal, an dem lehrerbildende Hochschulen, Schulen, Bezirksregierungen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung beteiligt sind. Die Universität erhebt und verarbeitet die von den Studierenden im Portal anzugebenden personenbezogenen Daten in einer Verbunddatei gemäß § 4a Datenschutzgesetz NRW. Im Einzelnen werden folgende personenbezogene Daten erhoben: Name, Vorname, Geschlecht, Matrikelnummer, E-Mail-Adresse, Benutzername/Uni-ID, Anonymisierungsname zur Verwendung bei Platzbestätigung für die Schulen, Logdateien, letztes erfolgreiches Login (Zeitstempel), Authentifizierungsweg, Studiengang/angestrebtes Lehramt, belegte Fächer, Ausprägung in den Schulmerkmalkategorien, besuchte Hochschule, in der Vergangenheit besuchte Schulen in der Ausbildungsregion, Priorisierung der Schulauswahl, Ortspunkt, Vermerk über Anmeldung in CMS (Campus Management System), zugewiesene Schule, Statuswerte zu den vom Nutzer vorgenommenen Aktionen, Antrittsdatum des Praxissemesters, Abschlussdatum des Praxissemesters, Vermerk über Erreichen des Prüfungsziels.“
  - e) Absatz 5 wird zu Absatz 6, Absatz 6 wird zu Absatz 7, Absatz 7 wird zu Absatz 8 und Absatz 8 wird zu Absatz 9.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 5 werden unter 1. im zweiten Nebensatz das Wort „jeweiligen“ durch das Wort „jeweils“ und das Wort „fachlichen“ durch das Wort „Fachlichen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 15 Satz 2 entfallen die Worte „innerhalb des Semesters, in dem die Leistung angemeldet wurde,“.
  - c) Absatz 15 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Für die Masterarbeit bleiben die Regelungen in § 11 Absatz 4 und § 12 Absatz 4 unberührt.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Zahl „72“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
    - bb) In Satz 1 wird der in Klammern enthaltene Zusatz „(obligatorisch inklusive des erfolgreich absolvierten Praxissemesters)“ gestrichen.
    - cc) Als Satz 3 wird angefügt:

„Es wird empfohlen, die Masterarbeit erst nach Abschluss des Praxissemesters zu absolvieren.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nr. 6 wird aufgehoben.
  - bb) Nr. 7 wird zu Nr. 6.
- 5. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Frist zur Einreichung der Masterarbeit um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Der Nachweis ist gegenüber dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehramter zu erbringen. Die Regelungen in § 3 MuSchG bleiben hiervon unberührt. Ist die Einhaltung der Abgabefrist aus triftigen Gründen nicht möglich, müssen diese dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehramter unverzüglich schriftlich angezeigt und durch entsprechende detaillierte Nachweise glaubhaft gemacht werden. Dieser schriftliche Antrag auf Rücktritt von der Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss spätestens einen Tag vor Ablauf der Frist vorgelegt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss diese Gründe an, gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Hierüber erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen schriftlichen Bescheid.“
  - b) In Absatz 7 werden Satz 1 und Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss eine oder ein, im Rahmen des Faches und des Lehramts, in dem die Masterarbeit angesiedelt ist, an der Universität Siegen in Forschung und Lehre tätige Professorin oder tätiger Professor, eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor, eine Privatdozentin oder ein Privatdozent, deren oder dessen Privatdozentur an der Universität Siegen verankert ist, sein. Eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter oder andere promovierte Lehrende (ausgenommen Lehrbeauftragte) können an den zuständigen Fachlichen Prüfungsausschuss für Lehramter den Antrag stellen, als Erstgutachterin oder Erstgutachter beauftragt zu werden.“
  - c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter soll in der Regel eine promovierte Lehrende oder ein promovierter Lehrender im Fach sein. Der zuständige Fachliche Prüfungsausschuss für Lehramter kann auch anderen Lehrenden die Prüfungsbefugnis erteilen.“
- 6. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Masterarbeit nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehramter der Kandidatin oder dem Kandidaten darüber einen schriftlichen Bescheid.“
- 7. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „mit“ die Worte „dem Zentralen Prüfungsamt für Lehramter und“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Lehramter“ die Worte „und deren Stellvertreter“ eingefügt.
  - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „dem Kreis“ durch die Worte „der Gruppe“ ersetzt.
  - d) In Absatz 7 Satz 1 werden nach Wort „Stimmen“ die Worte „der jeweils stimmberechtigten Mitglieder“ eingefügt.
- 8. In § 16 Absatz 4 werden die Worte „dem Kreis“ durch die Worte „der Gruppe“ ersetzt.
- 9. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 6 entfällt.
  - b) Absatz 7 wird zu Absatz 6, Absatz 8 wird zu Absatz 7 und Absatz 9 wird zu Absatz 8.
  - c) Im neuen Absatz 8 (neu, s.o.) wird „1-7“ durch „1-6“ ersetzt.

10. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:  
„Für die Masterarbeit bleiben die Regelungen in § 11 Absatz 4 und § 12 Absatz 4 unberührt.“
  - b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Kandidaten“ die Worte „oder eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes“ eingefügt.
11. In § 20 werden im zweiten Nebensatz vor dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte „Studienleistungen und/oder“ eingefügt.
12. In § 26 Absatz 3 wird in Satz 2 „Satz 2“ gestrichen.

## **Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Lehrerbildungsrates vom 23. Juni 2014, 29. September 2014, 16. März 2015 und 8. Juni 2015.

Siegen, den 30. September 2015

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)